

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **ALPENLICHT GMBH**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, welche die Alpenlicht GmbH mit ihren Lieferanten und Bestellern eingeht. Sie entfalten auch dann ihre uneingeschränkte Wirkung und Gültigkeit, wenn Vertragspartner den Geschäftsbedingungen widersprechen, sodann aber die Leistungen und Lieferungen der Alpenlicht GmbH annehmen. Abweichungen, Ergänzungen, sowie Zusätze zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen der Lieferanten und Besteller, sowie sonstiger Vertragsparteien werden grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, dass dies die Alpenlicht GmbH schriftlich in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zusichert.

### **II. Angebot/Annahme**

Sämtliche Angebote der Alpenlicht GmbH sind freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Die eingehenden Aufträge werden erst mit Übersendung einer firmenmäßig unterzeichneten Auftragsbestätigung angenommen. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenzeichnung und Bestätigung. Dies gilt ausdrücklich auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses.

### **III. Versand/Gefahrtragung/Teillieferung**

Der Lieferung und der Transport der Waren erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Kunden und Bestellers. Mit der Aufgabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall der frachtfreien Belieferung. Jedenfalls werden die tatsächlichen Frachtkosten berechnet. Kosten für besondere Versandwünsche sind zusätzlich zu bezahlen. Teillieferungen sind zulässig. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist jedenfalls der Sitz der Alpenlicht GmbH.

### **IV. Lieferfrist**

Die Alpenlicht GmbH ist um die Einhaltung von Lieferterminen stetig bemüht. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist räumen uns unsere Kunden und Besteller einerseits eine Verlängerung von 2 Wochen, sowie andererseits eine darüber hinaus gehende angemessene Lieferfrist, ein. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Lieferfristen erst mit dem Zugang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Daten zu laufen beginnen. Sie beginnen frühestens mit dem Zugang der firmenmäßig gezeichneten Auftragsbestätigung, sowie des Eingangs einer 50 %-igen Anzahlung auf das in der Auftragsbestätigung bekannt gegebene Firmenkonto der Alpenlicht GmbH. Die Lieferfristen werden im Falle dessen unterbrochen, dass der Kunde und Besteller seinen Verpflichtungen der Alpenlicht GmbH gegenüber nicht entsprechend nachkommt, respektive diese nicht erfüllt. Die Lieferfrist wird jedenfalls dann angemessen verlängert, wenn Umstände oder Ereignisse auftraten, die nicht von der Alpenlicht GmbH zu vertreten sind und welche die fristgemäße Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. So beispielsweise Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, etc. Diese Regelung gilt auch, wenn vorbeschriebenen Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Es kommt hier ausdrücklich nicht auf die Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes an. Ist der Alpenlicht GmbH im Falle dessen eine Vertragserfüllung innerhalb der verlängerten Lieferfrist nicht bzw. nur mit unzumutbaren Leistungerschwerungen möglich, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind in diesem Falle Schadenersatzansprüche des Kunden. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich in den Fällen des vorsätzlichen oder und fahrlässigen Verhaltens der Alpenlicht GmbH. Im Falle dessen, dass ein Kunde und Besteller der Alpenlicht GmbH eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt, ist er nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden und Besteller hierbei grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen hiervon können bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Alpenlicht GmbH bestehen.

## **V. Auftragsstorno**

Eine Stornierung eines geschlossenen Vertrages bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Alpenlicht GmbH. Im Falle dessen, dass dem Rücktritt sodann zugestimmt wird, oder aber auch im Falle dessen, dass der Kunde die Erfüllung des Auftrages verweigert und/oder die Lieferung nicht annimmt, ist die Alpenlicht GmbH berechtigt, den vollen Werklohn in Rechnung zu stellen, bzw zu verlangen.

## **VI. Gewährleistung/Schadenersatz**

Eingangs ist festzuhalten, dass der Kunde verpflichtet ist, die gelieferten Ware und Leistungen sofort nach Übergabe auf Schäden, Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Hierbei erkennbare Mängel und Fehlmengen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Übergabe, verborgene Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit schriftlich bei der Alpenlicht GmbH anzuzeigen. Maßgeblich ist hierbei der Zugang der Anzeige. Vorgenannte Fristen stellen ausdrücklich Präklusionsfristen dar. Daraus folgt, dass im Falle dessen, dass der Kunde und Besteller eine Frist verstreichen lässt, die Lieferung und Ware als ordnungs- und vertragsgemäß gilt. Spätere Einwendungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichung zu vorbeschriebener Regelung hat der Kunde und der Besteller Transportschäden binnen 7 Tagen per Einschreiben und Rückschein zu spezifizieren und gegenüber dem Transportführer zu rügen. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware, bzw der Lieferung Mangelfalle hat die Alpenlicht GmbH die Berechtigung zwischen Ersatzlieferung oder Nachbesserung der Ware zu wählen. Die Alpenlicht GmbH schließt grundsätzlich Ansprüche aus Schadenersatz, bzw Schadenersatz für Folgeschäden ausdrücklich aus. Eine Ausnahme besteht lediglich bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Alpenlicht GmbH.

## **VII. Preise / Zahlungskonditionen**

Bei Einlangen der Auftragsbestätigung Alpenlicht GmbH hat der Kunde und Besteller eine Anzahlung in der Höhe von 50 % auf das in der Auftragsbestätigung angegebene Firmenkonto anzuweisen. Die Restzahlung von 50 % ist unmittelbar bei Lieferung der Ware ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine Ausnahme besteht hiervon nur in jenen Fällen, als dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich anders ausgewiesen wird und ist. Der Kunde und Besteller darf gegen den Anspruch der Alpenlicht GmbH kein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Eine Ausnahme besteht hiervon nur dann, wenn es sich hierbei um unbestrittenen Forderungen und Ansprüchen handelt. Im Falle dessen, dass der Kunde und Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät, so hat die Alpenlicht GmbH das Recht alle weiteren Forderungen, auch wenn diese noch nicht fällig sind, sofort fällig zu stellen. Der Kunde und Besteller wird gleichzeitig hinsichtlich noch nicht ausgeführter Aufträge sofort vorleistungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die wirtschaftliche Situation des Kunden und Bestellers wesentlich verschlechtert und er seinen Zahlungsverpflichtungen nur noch stockend nachkommen kann. Die Alpenlicht GmbH verrechnet im Verzugsfalle Zinsen in der Höhe von 18 %. Sie behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor. Ausdrücklich festgehalten wird, dass im Falle einer Zahlungsstockung, Zahlungseinstellung, sowie eines außergerichtlichen Ausgleiches oder einer Insolvenz sämtliche Mengenrabatt und Skonti etc. wegfallen.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

Die Alpenlicht GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sowie sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und Besteller vor. Sollte der Vertragspartner die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bereits verarbeitet oder eingebaut haben, so erlangt die Alpenlicht GmbH Miteigentum. Der Miteigentumsanteil richtet sich hierbei nach dem Verhältnis der Forderung im Verhältnis zum Wert des neuen Produktes. Dem Vertragspartner ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware nicht gestattet. Im Falle dessen, dass ein Kunde seinen Vertragspflichten gegenüber der Alpenlicht GmbH nicht entsprechend nachkommt, so ist diese befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die verlangte Herausgabe der Ware keinen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Die Alpenlicht GmbH ist nach Rücknahme zudem zur Verwertung der Ware befugt, wobei der Verwertungserlös unter Berücksichtigung von angemessenen Verwertungskosten mit den Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenzurechnen ist. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner bereits jetzt die daraus erwachsenen Forderungen gegen seinen Kunden einschließlich aller Nebenrechte an die Alpenlicht GmbH ab. Festgehalten wird, dass der

Vertragspartner bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt bleibt.

### **IX. Montage**

Im Falle der Durchführung von Montagearbeiten hat der Kunde und Besteller dafür zu sorgen, dass diese ohne Behinderung und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Ausdrücklich festgehalten wird, dass ein durch einen Kunden und Besteller verschuldeter Mehraufwand an Material, Zeit oder sonstiges jedenfalls in Rechnung gestellt wird. Eine Ausnahme hiervon kann nur durch schriftliche Festlegung in Vertragsform erfolgen.

### **X. Haftung/Schadenersatz**

Die Haftung der Alpenlicht GmbH orientiert und richtet nach den oben getroffenen Punkten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus gehende sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Beratungsfehlern und/oder unerlaubter Handlungen sind außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Alpenlicht GmbH ausgeschlossen.

### **XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Die Vertragsparteien erklären als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten das Bezirksgericht Zell am See für örtlich und sachlich zuständig. Die Vertragsparteien vereinbaren überdies ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes.

### **XII. Schlussbestimmungen**

Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Verbindlichkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.